



Anlage 2

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Sonderkundenvertrag Heidjers Strom „flex“ für Kunden mit einer Abnahme von bis zu 100.000 kWh ohne Leistungs- und Zählerstandgangmessung

gültig ab 01.01.2026

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Sonderkundenvertrag Heidjers Strom „flex“ - im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“ genannt - regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH - im Folgenden „SWSN“ genannt - Kunden im Sonderkundenvertrag Heidjers Strom „flex“ mit Strom im Netzgebiet der SWSN in Niederspannung ohne Leistungs- oder Zählerstandgangmessung bis zu einer Abnahme von 100.000 kWh beliefert.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Abschluss des Stromvertrages zwischen SWSN und dem Kunden setzt einen Auftrag des Kunden für die Belieferung mit Strom im Sonderkundenvertrag Heidjers Strom „flex“ voraus. Der Auftrag kann schriftlich oder in Textform erteilt werden.
- (2) Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald SWSN dem Kunden dies in Textform bestätigt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch SWSN. Eine Entscheidung darüber, ob SWSN den Vertragsabschluss bestätigt oder ablehnt, teilt SWSN dem Kunden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang des Stromlieferungsantrags mit. Die Belieferung setzt voraus, dass a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn beendet ist, b) der Netzanschluss und die Anschlussnutzung sichergestellt und ungesperrt ist, c) keine Unterbrechung oder Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses vorliegt, d) die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils erfolgen kann sowie e) keine Entnahme von mehr als 100.000 kWh erwartet wird.
- (3) Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen oder zu dem vom Kunden benannten späteren Termin. SWSN wird dem Kunden den Termin in Textform mitteilen.

§ 3 Art der Versorgung

Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

§ 4 Umfang der Versorgung, Befreiung von der Lieferpflicht

- (1) SWSN ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Stromversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. SWSN hat die ihr möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zum jeweiligen Strompreis und zu den jeweiligen Vertragsbedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) SWSN ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Stromverbrauches im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit der Strompreis oder die jeweiligen Vertragsbedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange SWSN an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWSN von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWSN nach § 20 dieser Allgemeinen Bedingungen beruht. SWSN ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (4) Netzbetreiber des örtlichen Stromverteilungsnetzes ist die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH, Harburger Straße 21, 29640 Schneverdingen, Handelsregister: Amtsgericht Lüneburg, HRB 101 449.

§ 5 Preise und Preisbestandteile

- (1) Der Lieferpreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis sowie einem Messpreis gem. Abs. 3 zusammen. Er enthält die Kosten für die Strombeschaffung, die Energieabrechnung, die EEG-Umlage, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt (einschließlich Blindstrom), die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abs. 1, den Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage), die Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG i. V. m. § 12 EnFG und die Konzessionsabgabe in der im Preisblatt ausgewiesenen Höhe.
- (2) Die Preise nach § 5 Abs. 1 sind Nettopreise, zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit: 2,05 ct/kWh) sowie – auf diesen Nettopreis und die Stromsteuer – Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %) an. Bei Verbrauchern gelten die im Preisblatt ausgewiesenen Bruttopreise. Bei Kaufleuten wird die Umsatzsteuer auf die Nettopreise zzgl. Stromsteuer berechnet und separat ausgewiesen.
- (3) Messentgelte und Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers mME und IMS gem. MsBG: Zusätzlich zum Gesamtpreis für die Stromlieferung nach Abs. 1 werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, die Heidjers Stadtwerke an den zuständigen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister in der jeweils gültigen Höhe zu leisten hat, berechnet. Die Höhe des Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung richtet sich danach, welche Messeinrichtung bei dem Kunden verbaut ist. In welcher Höhe das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung je nach Messeinrichtung anfällt, ergibt sich aus dem Preisblatt (Anlage 1). Zusatzleistungen zum Messstellenbetrieb sind vom Kunden beim Messstellenbetreiber gesondert zu beauftragen und zu bezahlen und nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 6 Preisänderungen, mit und ohne eingeschränkter Preisgarantie

- (1) Die SWSN ist berechtigt und verpflichtet, den Grund- und Arbeitspreis einseitig nach billigem Ermessen (§ 315 Abs. 1 BGB) unter den Voraussetzungen der Abs. 2-6 zu ändern. Der Kunde ist berechtigt, einseitige Preisänderungen der SWSN auf Billigkeit zu überprüfen (§ 315 Abs. 3 BGB). Für den Messpreis wird der jeweilige Messpreis des Messstellenbetreibers berechnet.
- (2) Anlass und Voraussetzungen einer Preisänderung sind beim Vertrag „flex“ ohne Option „fix12“ Änderungen der Kostenbestandteile gem. § 5 Abs. 1, 2 sowie § 6 Abs. 6-8.
- (3) Anlass und Voraussetzungen einer Preisänderung sind beim Vertrag „flex“ mit Option „fix12“ Änderungen der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 6-8 sowie § 5 Abs. 1, 2 mit Ausnahme von Änderungen der Kosten der Energiebeschaffung und der Energieabrechnung (eingeschränkte Preisgarantie).
- (4) Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten bei anderen Kostenarten erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von SWSN die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen bei anderen Kostenarten ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Dieser Passus besitzt auch Gültigkeit für den Arbeitspreisaufschlag der Option „Natur“. SWSN wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Beim Vorliegen einer Preisgarantie bleiben Kostensenkungen oder -erhöhungen in den garantierten Kostenarten bei der Prüfung, ob ein Anlass für Kostensenkungen oder -erhöhungen wegen Änderungen in den nicht garantierten Kostenarten besteht, unberücksichtigt.
- (5) Abweichend von vorstehenden Ziffern 6.1 bis 6.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Anknüpfung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit automatisch ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weitergegeben. Gleiches gilt für die Weitergabe der jeweils geltenden tatsächlichen Messentgelte sowie im Falle der unveränderten Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 oder Nr. 5 EnWG.

- (6) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, sind auch diese Anlass und Voraussetzung für eine Preisanpassung. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen.
- (7) Absatz 4-6 gilt entsprechend, wenn sich die Höhe einer nach Abs. 5 weitergegebene Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder eine Absenkung ist die SWSN zu einer Weitergabe verpflichtet.
- (8) Absätze 6 und 7 gelten entsprechend, wenn auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. kein Bußgelder o.Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und KWKG).
- (9) Änderungen der Preise nach § 6 Absatz 1 mit Ausnahme der Änderungen in Abs. 5 sind nur zum Monatsersten möglich. SWSN wird dem Kunden die Änderung spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von SWSN in der Preismitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten

- (1) Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind SWSN mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen SWSN durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Strom- bzw. Verbrauchsgüter Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.
- (2) Der Kunde hat SWSN jede Änderung seines Namens, seiner Firmenbezeichnung seines Kontos oder andere, für das Vertragsverhältnis wesentliche Umstände unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Messeinrichtungen, kombinierter Vertrag

- (1) Der von SWSN gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers (MSB) nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Bei intelligenten Messsystemen (IMS) und modernen Messeinrichtungen (mME) ist grundsätzlich der Abschluss eines separaten Messstellenvertrages zwischen dem Messstellenbetreiber (MSB) und dem Kunden erforderlich.
- (3) Erfolgt der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber (MSB), so beauftragt der Kunde die SWSN mit Abschluss des Vertrages mit der Abwicklung des Messstellenbetriebs in der Weise, dass SWSN die erforderlichen Vereinbarungen mit dem zuständigen Netzbetreiber/Messstellenbetreiber abschließt und Erklärungen abgibt, damit die Abrechnung der Messstellenbetriebsentgelte für die Laufzeit dieses Liefervertrages ausschließlich über SWSN erfolgen kann (kombinierter Vertrag nach § 9 Abs. 2 MsBG). Die standardisierten Informationspflichten des Messstellenbetreibers (MSB), die unmittelbar den Kunden betreffen, sollen unabhängig davon weiterhin vom MSB unmittelbar gegenüber dem Kunden erbracht werden. Wegen der einzelnen Standardleistungen gem. § 35 MsBG wird auf die veröffentlichten Bedingungen des MSB verwiesen. Die Erbringung von Zusatzleistungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kunde und Messstellenbetreiber.
- (4) SWSN berechnet die Kosten für die Nutzung der Messstelle (Messstellenbetriebsentgelte) an den Kunden in der tatsächlich anfallenden Höhe nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 weiter. Zahlt der Kunde die Entgelte für den Messstellenbetrieb für IMS oder mME an einen von ihm beauftragten wettbewerblichen Messstellenbetreiber, berechnet SWSN im Rahmen der Stromlieferung kein Entgelt für den Messstellenbetrieb.
- (5) SWSN ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SWSN, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen SWSN zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und Netzentgeltreduzierungen nach § 14a EnWG

- (1) In den Lieferpreisen sind die für die Abnahmestellen geltenden allgemeinen Netzentgelte des örtlichen Netzbetreibers einkalkuliert.
- (2) Ist der Kunde Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (steuVE) im Sinne des § 14a EnWG und erhält der Kunde vom örtlichen Netzbetreiber reduzierte Netzentgelte gem. den Festlegungen der Bundesnetzagentur vom 23./27.11.2023 (BK8-22/010 A und BK6-22/300), so geben die Stadtwerke die Netzentgeltreduzierung in vollem Umfang an den Kunden im Rahmen einer Gutschrift weiter. Dabei berücksichtigen die Stadtwerke das vom Kunden mit dem Netzbetreiber vereinbarte Modul zur Netzentgeltreduzierung. Entfallen die Voraussetzungen für die Netzentgeltreduzierung entfällt automatisch und zum selben Zeitpunkt der Anspruch auf die Gutschrift. Die SWSN ist dann berechtigt, die erfolgten Stromlieferungen zu dem vereinbarten Strompreis inkl. nicht reduzierter Netzentgelte, Umlagen und Konzessionsabgaben zu berechnen. Die Höhe der Gutschrift wird durch den Netzbetreiber festgelegt. Die Erteilung erfolgt unverzüglich, sobald der Netzbetreiber der SWSN die Höhe mitgeteilt hat.
- (3) Der Kunde hat der SWSN eine Erweiterung, Stilllegung oder Änderung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung mitzuteilen, so dass die SWSN entsprechend Abs. 2 von einer Gutschrift absehen können.
- (4) Die Bereitstellung der elektrischen Energie kann bei Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE) im Sinne des § 14 a EnWG in Abhängigkeit von den Belastungen des elektrischen Verteilnetzes nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung der behördlichen Vorgaben reduziert werden. Ist die Anschlussnutzung vom örtlichen Netzbetreiber reduziert oder unterbrochen, sind die Stadtwerke nicht oder nur in dem reduzierten Umfang zur Stromlieferung verpflichtet. Die Informationen über netzorientierte Steuerungen können beim zuständigen Verteilnetzbetreiber erfragt werden.

§ 10 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der SWSN den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 12 dieser Allgemeinen Bedingungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 11 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist SWSN berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Strompreis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Strompreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 12 Ablesung, Zwischenablesung

- (1) SWSN ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) SWSN kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 13 Abs. 1 dieser Allgemeinen Bedingungen,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 3. bei einem berechtigten Interesse von SWSN an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Eine Selbstablesung wird nicht verlangt, wenn eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. SWSN darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

- (3) Wenn der Netzbetreiber oder SWSN das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf SWSN den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- (4) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt zum von SWSN bestimmten Zeitpunkt. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung durch SWSN („Zwischenablesung“) oder widerspricht der Kunde unberechtigt einer von SWSN verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung von SWSN, wird hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von jeweils 20,00 Euro (brutto) berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

§ 13 Abrechnung, Zwischenabrechnung

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 b Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet. Dies erfolgt in Zeitabschnitten, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen. Abweichend hiervon bietet SWSN dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Eine solche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungsweise bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit SWSN; jede weitere Abrechnung neben der von SWSN vorgesehenen turnusmäßigen Jahresabrechnung oder einer von SWSN veranlassten Zwischenabrechnung wird mit einem gesonderten Entgelt in Höhe von jeweils 20,00 Euro (brutto) berechnet, wenn kein Fall nach Abs. 2-4 vorliegt. Eine Schlussrechnung wird gem. § 40 c Abs. 2 EnWG erstellt.
- (2) Auf Wunsch des Kunden werden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen elektronisch übermittelt, wobei nach seiner Wahl dabei einmal jährlich eine unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform erfolgen wird.
- (3) Für Kunden ohne Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: Soweit der Kunde die elektronische Übermittlung nach Abs. 2 wählt, erfolgt eine Übermittlung der Abrechnungsinformationen durch die SWSN alle sechs Monate, wobei der Kunde auch eine Übermittlung alle drei Monate verlangen kann. Die Übermittlung der Abrechnungsinformationen erfolgt unentgeltlich.
- (4) Für Kunden mit Fernübermittlung der Verbrauchsdaten: SWSN stellen dem Kunden monatliche Abrechnungsinformationen auf elektronischem Wege zur Verfügung.
- (5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

§ 14 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann SWSN für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagshöhe muss sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Haushaltskunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung wird bei der Belieferung von Haushaltskunden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- (2) Ändert sich der Strompreis, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszusahlen. Guthaben, die aus der Schlussabrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

§ 15 Vorauszahlungen

- (1) SWSN ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt SWSN Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung nach Abs. 1 zu verlangen, kann SWSN beim Kunden die Einrichtung eines Bargeld- und Chipkartenzähler oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen, wenn dieses System weiterhin mehrere Arten der Zahlung (z.B. Barzahlung, Überweisung etc.) möglich bleiben und der Messstellenbetreiber im Liefergebiet diese Leistung als Zusatzleistung anbietet. SWSN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unmittelbaren Kosten, die der Messstellenbetreiber für die Nutzung des Systems gem. § 8 Abs. 4 berechnet, an den Kunden weiter zu berechnen. SWSN weist die tatsächlichen Messkosten in der Abrechnung gesondert aus. Der Kunde kann eine erneute Umstellung auf eine konventionelle Messeinrichtung verlangen, wenn die von SWSN gem. § 15 Abs. 1 angegebenen Gründe für die Vorauszahlung entfallen sind.

§ 16 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 15 dieser Allgemeinen Bedingungen nicht bereit oder nicht in der Lage, kann SWSN in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann SWSN die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 17 Zahlungsweisen

Bei der Zahlungsweise kann der Kunde zwischen Lastschriftverfahren und Überweisung wählen.

§ 18 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWSN angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen gegenüber SWSN zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern
- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug berechnet SWSN, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern, die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Höhe von 2,50 € (brutto). Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden tatsächlich nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.
- (3) Gegen Ansprüche von SWSN kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 19 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWSN zurückzahlen oder der Fehlerbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWSN den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableseszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableseszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 20 Unterbrechung der Versorgung

- (1) SWSN ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWSN berechtigt, die Stromversorgung bei Haushaltskunden vier Wochen und bei Nichthaushaltskunden zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Der Haushaltskunde wird mit der Unterbrechung darüber informiert, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung gibt. Eine Unterbrechung der Versorgung erfolgt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWSN kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf SWSN eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1-4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlungen in Verzug ist oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung in Verzug ist. Dabei muss der Zahlungsverzug zusätzlich zu den vorbenannten Voraussetzungen mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 5 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen SWSN und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von SWSN resultieren.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden acht Werktag im Voraus anzukündigen. SWSN hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. SWSN berechnet die durch die Unterbrechung der Belieferung entstandenen Kosten pauschal in Höhe von 55,00 € (brutto) und die durch die Wiederherstellung der Belieferung entstandenen Kosten pauschal in Höhe von 65,45 € (brutto). Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden tatsächlich nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

§ 21 Laufzeit des Vertrages, Kündigung, Lieferantenwechsel

- (1) Der Vertrag läuft unbegrenzt und kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (2) Im Falle eines Umzugs ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, SWSN jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich vor dem Auszug unter Angabe der neuen Anschrift oder der Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle in Textform anzuzeigen.
- (3) Soweit die Belieferung eine Jahresmenge von 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, ist SWSN berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung oder die Ausübung eines Sonderkündigungsrechts gemäß § 6 und § 26 dieser Allgemeinen Bedingungen bleiben unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform. SWSN wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang in Textform bestätigen.
- (6) Ein bisher mit SWSN bestehender Stromlieferungsvertrag gilt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages als aufgehoben.
- (7) SWSN erhebt keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten und gewährleistet einen zügigen Lieferantenwechsel.

§ 22 Fristlose Kündigung

- SWSN ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 dieser Allgemeinen Bedingungen berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 20 Abs. 2 dieser Allgemeinen Bedingungen ist SWSN zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Allgemeinen Bedingungen gilt entsprechend.

§ 23 Haftung

SWSN haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsbestandteile, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

§ 24 Verbraucherschutz; Streitbeilegung, Information, Energieeffizienz

- (1) Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, der Abrechnung und der Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden) können für die Sparten Strom, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation an die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH, Harburger Str. 21, 29640 Schneverdingen, telefonisch unter 05193 - 98 88 0, per Fax: 05193 - 98 88-888 oder per E-Mail: info@heidjers-stadtwerke.de gerichtet werden. Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH nehmen gem. § 111b Abs. 1 Satz 2 EnWG an Streitbelegungsverfahren gem. § 36 VSBG teil. Der Antrag eines Verbrauchers auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist nur zulässig, wenn sich dieser bereits an die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH gewendet hat und der Beschwerde dennoch nicht abgeholfen wurde. Folgende Stelle ist für Streitbelegungsverfahren zuständig: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10177 Berlin, Tel.: 030 - 27 57 24 00, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- (2) Auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informiert über die Rechte von Haushaltskunden: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 - 22 48 05 00, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.
- (3) Der Kunde erhält aktuelle Preise sowie Informationen über angebotene Dienstleistungen im Internet unter www.heidjers-stadtwerke.de.
- (4) Im Zusammenhang mit einer effizienten Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dena.de.

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromvertrag ist bei Kunden, die keine Verbraucher sind, der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 26 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) SWSN ist zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, wenn eine für den Kunden oder SWSN unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt SWSN keinen Einfluss hat. Außerdem dürfen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der vom Kunden und SWSN bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage - insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung - führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann und eine zeitnahe Kündigung des Vertrages durch SWSN nicht möglich ist. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen dürfen Sie gegenüber denjenigen Regelungen, die Sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
- (2) Einseitige Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWSN dem Kunden die Anpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde hat er das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - spätestens bis zum Wirksamwerden der Anpassung - in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWSN in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (3) SWSN wird eine Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen.

§ 27 Informationen zum Datenschutz

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von SWSN unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine gesonderte Datenschutzerklärung gem. Art. 13, 14 DSGVO ist als Anhang beigefügt.

Schneverdingen, im November 2025

**Stadtwerke
Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH**